

Informationen des Amtes

Gemeinnützige Vereine, Satzung und Spenden

1. Welche Vereine können steuerlich abzugsfähige Spenden erhalten?

Zur Verwirklichung ihrer Satzungszwecke sind die meisten Vereine auf Spendeneinnahmen angewiesen. Steuerlich abzugsfähig sind jedoch nur Spenden an Vereine, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke selbstlos fördern.

Die Anerkennung der Steuer- und Spendenbegünstigung ist bei der Körperschaftssteuerstelle des zuständigen **Finanzamts** zu beantragen. Das **Finanzamt Deggendorf** ist z. B. für Vereine zuständig, deren Ort der Geschäftsleitung sich in einem der **Finanzamtsbereiche Deggendorf und Dingolfing-Landau** befindet.

Seit dem Jahr 2000 sind nach einer Änderung des steuerlichen Spendenrechts alle als gemeinnützig anerkannten Vereine berechtigt, selbst Spendenbescheinigungen (neu: "Zuwendungsbestätigungen") zu erteilen.

Das umständliche so genannte Durchlaufspendenverfahren über die Gemeinde ist nicht mehr erforderlich.

2. Muss es sich um einen eingetragenen Verein ("e. V.") handeln (zivilrechtliche Seite)?

Ob es sich um einen eingetragenen, d. h. rechtsfähigen Verein ("e. V."), oder um einen nichtrechtsfähigen Verein handelt, spielt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit entgegen einer weit verbreiteten Auffassung keine Rolle.

Auch nicht eingetragene Vereine (ohne "e. V.") können steuer- und spendenbegünstigt sein.

Die Eintragung ins Vereinsregister ist über einen Notar beim regional zuständigen **Amtsgericht** zu beantragen. Dort sind entsprechende Informationsblätter erhältlich.

Es wird dringend empfohlen, falls neben der Gemeinnützigkeit auch die Rechtsfähigkeit des Vereins angestrebt wird, die Satzung bzw. den Satzungsentwurf zuerst sowohl beim Finanzamt steuerlich als auch beim Amtsgericht zivilrechtlich prüfen zu lassen und erst dann eine Mitglieder- bzw. Gründungsversammlung einzuberufen. Eine Änderung oder Ergänzung ist so problemlos möglich.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt auch nicht automatisch, falls nur die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht beantragt wird!

3. Was muss ein Verein unternehmen, um steuerlich abzugsfähige Spenden erhalten zu können?

Bereits seit längerem bestehende Vereine übersenden dem Finanzamt eine Kopie ihrer **gültigen Vereinssatzung** mit einem formlosen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit unter Angabe der Anschrift des ersten Vereinsvorsitzenden sowie möglichst seine Telefonnummer für etwaige Rückfragen.

Vereine die erst gegründet werden sollen, legen zunächst einen Satzungsentwurf vor.

Eine **Informationsbroschüre**, die auch eine Mustersatzung mit den aus steuerlichen Gründen notwendigen Satzungsbestimmungen enthält und über weitere Steuervergünstigungen für gemeinnützige Vereine informiert, liegt beim Finanzamt Deggendorf auf ("**Steuertipps für Vereine**") und kann dort kostenlos angefordert werden.

Das Finanzamt prüft vorab, ob die Satzung bzw. der Satzungsentwurf den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Nach einer ggf. erforderlichen Satzungsänderung oder –ergänzung wird eine Mitgliederversammlung einberufen, um über die geprüfte Änderungssatzung abzustimmen.

Ein neu zu gründender Verein beschließt die geprüfte Satzung in seiner Gründungsversammlung.

Eine Ablichtung der beschlossenen Satzung wird mit einem Protokoll der Beschlussfassung bzw. dem Gründungsprotokoll dem Finanzamt übersandt.

Das Finanzamt erteilt eine **Bescheinigung über die vorläufige Anerkennung** der Gemeinnützigkeit. Diese ist 18 Monate gültig und berechtigt den Verein, Zuwendungsbestätigungen für Spenden und bei bestimmten gemeinnützigen Zwecken auch für Mitgliedsbeiträge auszustellen. Der Verein erhält ein **Merkblatt** mit Erläuterungen zum Spendenrecht. Dieses enthält auch amtliche Muster der vom Verein selbst zu fertigenden Zuwendungsbestätigungen.

4. In welcher Form erfolgt die weitere steuerliche Überprüfung des Vereins?

Nach Ablauf des ersten Jahres überprüft das Finanzamt, ob der Verein seine gemeinnützigen Satzungszwecke auch tatsächlich gefördert hat und die Spenden satzungsgemäß verwendet wurden. Dazu ist eine **Steuererklärung** mit einer Einnahme- und Ausgaberechnung, einem Tätigkeitsbericht und einer Aufstellung über das Vereinsvermögen einzureichen. Entsprechende Erklärungsvordrucke werden unaufgefordert zugesandt. Die endgültige Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt durch einen **Freistellungsbescheid**. Die weitere Überprüfung der Gemeinnützigkeit erfolgt in der Regel in einem dreijährigen Turnus.